



Sitzungsvorlage
400/071/2017

Amt/Abteilung: Amt für Schulen, Kultur und Sport Datum: 22.03.2017	Aktenzeichen: 400 - 40.30.04		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.03.2017	Vorberatung N	
Schulträgerausschuss	11.05.2017	Vorberatung Ö	
Stadtrat	23.05.2017	Entscheidung Ö	

Betreff:

Beauftragung der Grundschule Horstring als Schwerpunktschule ab dem Schuljahr 2017/2018

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen gemäß § 92 Abs. 7 Schulgesetz zur Beauftragung der Grundschule Horstring als Schwerpunktschule zu erteilen.

Begründung:

Das Land Rheinland-Pfalz hat zum 1. August 2014 das Schulgesetz geändert, mit welchem die Verankerung der inklusiven Beschulung im Schulgesetz erfolgte.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist nach Abschluss des Ratifikationsverfahrens für Deutschland seit dem 26. März 2009 geltendes Bundesrecht. Ziel des Übereinkommens ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Es verbietet eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Ausdrücklich anerkannt wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften gleichermaßen. Die Umsetzung betrifft auch den Bereich der schulischen Bildung. So verpflichtet die Behindertenkonvention zu einem inklusiven schulischen System, das gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet.

Herzstück der Schaffung eines inklusiven Schulsystems ist das vorbehaltlose Wahlrecht der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen Förderschulen und inklusivem Unterricht in Regelschulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Bei inklusivem Unterricht setzt das Land insbesondere auf das Konzept der Schwerpunktschulen.

In Landau sind die Grundschule Süd und die Integrierte Gesamtschule Schwerpunktschulen. Daneben ist auch die private Montessori-Schule Schwerpunktschule im Primarbereich und in der Sekundarstufe I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat einen weiteren Bedarf an einer Schwerpunktschule im Primarbereich in Landau angemeldet, weil die Grundschule Süd aufgrund der Schülerzahlenentwicklung ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Mit ihrem Schreiben vom 6. März 2017 bittet sie um Erteilung des Einvernehmens nach § 92 Abs. 7 Schulgesetz.

Das Gebäudemanagement Landau hat aus gebäudetechnischer Sicht folgende Anmerkungen gegeben:
- Lernbehinderungen und Autismus:

Eine Berücksichtigung von gebäudespezifischen Notwendigkeiten ist nicht erforderlich.

- Körperbehinderungen

Die Grundschule Horstring ist nicht barrierefrei und besitzt auch keine Behindertentoiletten, so dass gehbehinderte Kinder dort nur mit baulichen Veränderungen unterrichtet werden könnten. Sollte ein entsprechender Umbau notwendig werden, müssten die Maßnahmen auf den Verwaltungsbau und die Turnhalle begrenzt werden. In beiden Gebäuden müssten entsprechende Toilettenanlagen eingebaut und es müssten Rampen sowie Automatiktüren im Eingangsbereich errichtet werden.

- Hörbeeinträchtigungen

Für Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung müssten erst noch schallakustische Messungen durchgeführt werden. Es ist derzeit zu vermuten, dass die vorhandene Ausstattung nicht den notwendigen Anforderungen entspricht und damit auch für diesen Personenkreis Umbauten notwendig werden.

- Sehbeeinträchtigungen

Einrichtungen für sehbehinderte Kinder, wie z.B. Leiteinrichtungen, sind nicht vorhanden.

Herr Pontius, Schulleiter der Grundschule Horstring, erwartet zum Start der Schwerpunktschule zum Schuljahr 2017/2018 vier sog. Gutachtenkinder, je zwei Kinder pro Eingangsklasse. Nach seiner Auffassung werden überwiegend Kinder mit einer Lernbehinderung bzw. mit einem Autismus die Schwerpunktschule besuchen. Zudem wurde mit der Schulaufsicht abgestimmt, dass vor einer Zuweisung der Kinder zu einer bestimmten Schwerpunktschule die notwendigen gebäudespezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Für die Unterrichtung stellt das Land zusätzliche Förderschulkräfte sowie pädagogisches Fachpersonal zur Verfügung.

Als Ganztagschule eignet sich die Grundschule Horstring zudem weiterhin, als Schwerpunktschule beauftragt zu werden.

Mit Errichtung als Schwerpunktschule werden im Haushalt dann zusätzliche Mittel in Höhe von 1.500,00 € für die Anschaffung von Lehr- und Lehrmittel für die Gestaltung eines inklusiven Unterrichts zur Verfügung gestellt.

Das Land gewährt den Kommunen jährlich 10 Mio. € zur finanziellen Unterstützung bei der Wahrnehmung inklusiv-sozialintegrativer Aufgaben. Der Anteil für die Stadt Landau beträgt ca. 200.000,00 €.

Die Schulentwicklung der Grundschule Horstring lässt selbst bei weiteren baulichen Erschließungen erwarten, dass die räumlichen Gegebenheiten völlig ausreichend sind. Das Gebäude ist dreizügig ausgelegt, derzeit aber nur etwas mehr als zweizügig belegt.

Die Stadt ist für die Finanzierung der Schülerbeförderung zuständig. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht in der Lage ist, den Schulweg zu Fuß oder mit dem ÖPNV zu bewältigen, ist ggfls. ein Einzeltransport oder ein freigestellter Schülerverkehr einzurichten.

Auswirkung:

Produktkonto: 2113.5245

Haushaltsjahr: ab 2017

Betrag: 1.500,00 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: Meldung im Nachtragshaushalt

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Gebäudemanagement

BGM

Schlusszeichnung:

